## BEBAUUNGSPLAN "PEIGERTING"

G E M E I N D E : L A N D K R E I S : R E G . - B E Z I R K : FÜRSTENSTEIN PASSAU NIEDERBAYERN



1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS: 1990. Fürstenstein, den 7.9. Marz. 1990.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.08.89 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 09.08.1989 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

1. Bürgermeister

1. Bürgermeister

724

3. BÜRGERBETEILIGUNG:
Fürstenstein, den 10.9 März 1990

1. Bürgermeister

Die Gemeinde hat von der Unterichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen, da sich der Bebauuungsplan auf das Plangebiet und die Nachbargebiete unwesentlich auswirkt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. Fassung vom 10.08.89 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.09.89 bis 09.10.89 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 30.08.89 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Fürstenstein hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.11.1989 den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.08.89 als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.

6. GENEHMIGUNG

Das Landratsamt Passau hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.08.89 mit Bescheid wom vom 28.03.1990 Az. 6a - Bb SO Peigerting gemäß § 11 BauGB genehmigt.

7. INKRAFTTRETEN:
Fürstenstein, den .1.1...April 1990

1. Bengermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB am 1. APR. 1990 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begr. wird seit diesem Tage zu den übl. Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Beb.Plan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214 u. 215 ist hier hingewiesen worden.

8.P L A N U N G: Landshut, den 10.08.1989

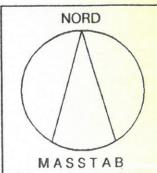
lus aux

MAX XAUNSEDER ARCHITEKT STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN PÖNAIERGASSE 13 8300 LANDSHUT/BERG



PLANUNTERLAGEN:

Amtl. Flurkarten i.M. 1:1000 Stand d. Vermessung v. Jahr 1988 Nach Ang. d. Vermessungsamtes z. genauen Maßentn. nicht geeignet. Höhenschichtlinien zeichn. vergr. u. z.T. interpol. Zur Höhenentn. für ing. techn. Zwecke nur bedingt geeignet. Ergänzung des Baubestandes, d. topograph. Gegebenheiten sowie d. ver- u. entsorgungstechn. Einrichtungen a. 08.08.89 (keine Vermessungsgenauigkeit). Für nachrichtl. übernommene Planungen u. Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.



Bebauungsplan 1 : 1 000 Übersichtsplan 1 : 5 000

TEL. 0871-89235/FAX - 25217

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG 1. Sonderbauflächen 1.1. Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO 1.1.1. für einen großflächigen mittelständischen Handelsbetrieb Zulässig sind: Der Vertrieb von Möbel und Raumausstattungen Der Betrieb eines integrierten Tagescaffes und eines Imbisses MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 2.1. Zahl der Vollgeschosse Traufhöhen, GRZ und GFZ 2.1.1. Erdgeschoß, Traufhöhe talseits nicht über 6,0 m E GRZ = 0.4 GFZ = 0.8 soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben. Untergeschoß, Erdgeschoß u. Obergeschoß, Traufhöhe talseits nicht über 9,5 m 2.1.2. U+E+I GRZ = 0,8 GFZ = 2,0 soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben. Erdgeschoß und 3 Vollgeschosse, Traufhöhe talseits nicht über 18,0 m GRZ = 0,8 GFZ = 2,2 soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen 2.1.3. E+III geringere Werte ergeben. 2.1.4. Schema der Nutzungsschablone: Art der baulichen Nutzung (50) g - FD = Bauweise: g = geschlossen - FD = Flachdach = TH = Traufhöhe nicht über ..... m talseits ab natürlicher Geländeoberfläche = GRZ = Grundflächenzahl TH = m GRZ = = GFZ = Geschoßflächenzahl GFZ = BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN 3. 3.1. geschlossene Bauweise 3.2. Baugrenze EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN 4. UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEIN-BEDARF 4.1. entfällt FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR 5. DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße 5.1. Anbaufreie Zone 5.3. VERKEHRSFLÄCHEN 6. Gemeindestraße 6.1. 6.2. Straßenbegrenzungslinien Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80 m über 6.3. Straßenoberkante durch nichts behindert werden.

3

3

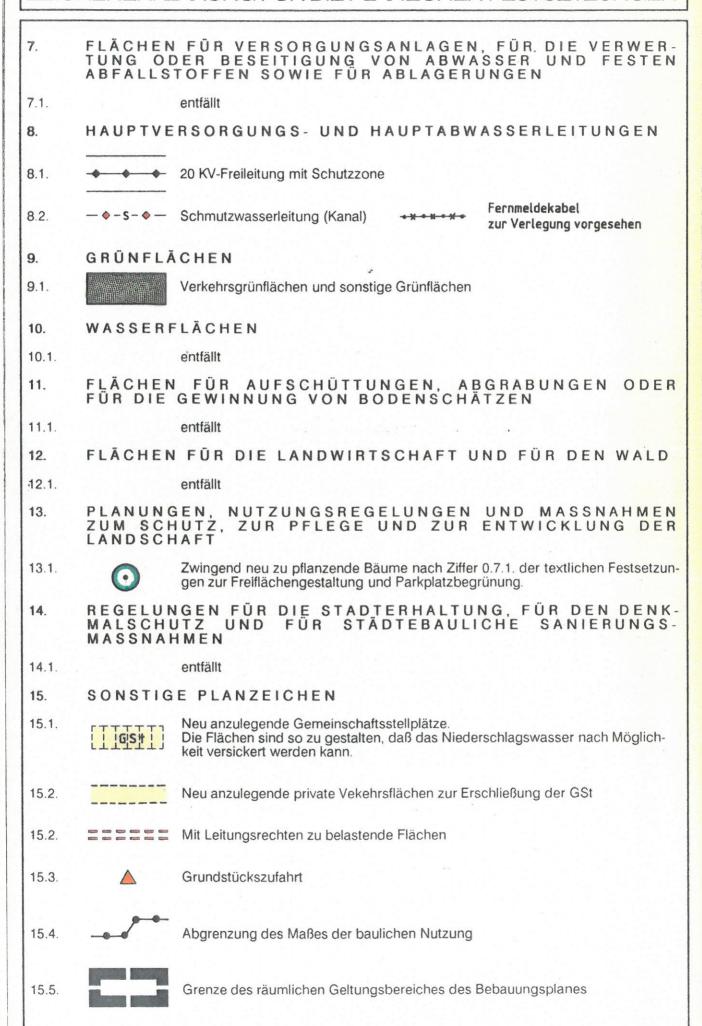
3

2

1

t.

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUWEISE 0.1.

0.1.1. aeschlossen

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.2.1. entfällt

FIRSTRICHTUNG 0.3

entfällt 0.3.1.

0.4. EINFRIEDUNGEN

0.4.1. Einfriedungen innerhalb des Geltungsbereiches sind unzulässig.

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE 0.5.

0.5.1. entfällt

0.6. GEBÄUDE

0.6.1. Dachform: Dachdeckung: Flachdach

Flachdach als Kiespressdach oder gleichwertige Konstruktion.

Mit dem Bauantrag sind jeweils für die Beurteilung der topographischen Situation ausreichende Geländeschnitte einzureichen, an denen auch die Höhenlage zur Kreisstraße ersichtlich ist. 0.6.2.

0.7. BEPFLANZUNG

0.7.1. Zur Sicherung der Eingrünung der Gebäude und der Parkplatzbegrünung bezw. der Überstellung der Stellplätze mit Bäumen ist mit dem Bauantrag ein entsprechender Bepflanzungsund Gestaltungsplan für die Freiflächen einzureichen und mit dem Landratsamt, Abteilung Naturschutz vorher abzustimmen.

0.7.2. Artenwahlliste:

Zur Wahrung des heimischen Orts- und Landschaftsbildes werden u.a. folgende bodenständige

Gehölze:

Bäume und Gehölze empfohlen:

Bäume:

Bergahorn

Stieleiche

Spitzahorn Winterlinde

Sommerlinde

Zitterpappel

Ulme

Birke

Esche Hainbuche

Schwarzerle

Obstbäume

Traubenkirsche Schneeball

Heckenkirsche

Kornelkirsche

Vogelbeere

Feldahorn

Hasel

Liquster

Pfaffenhütchen Wildrosen

Obstgehölze

**IMMISSIONSSCHUTZ** 0.8.

0.8.1. entfällt

AUSSENWERBUNG 0.9.

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig am Ort der Leistung, wenn 0.9.1. sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen sind an der Seite der Kreisstraße PA 25 auf eine gemeinsame Fassadenputzfläche von 15 % zu beschränken.

Mit dem Bauantrag sind jeweils Gestaltungspläne für die Außenwerbung einzureichen und

vorher mit der Gemeinde und dem Landratsamt Passau abzustimmen.

Leuchtreklamen, sogenannte Nasenschilder und Dachwerbung sind unzulässig. Im Eingangs- und Zufahrtsbereich sind höchsten 7 Stück Fahnenstangen zulässig. 0.9.2.

0.9.3. Ein Firmensymbol im Einfahrts- und Zugangsbereich ist mit max. 4,00 m<sup>2</sup> zulässig.

### S N W T X T H F H E E

0.10. WASSERWIRTSCHAFT

Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. 0.10.1.

0.10.2. Befestigte Flächen sind so zu gestalten, daß das Niederschlagswasser, nach Möglichkeit, versickert werden kann.

IMMISSIONSSCHUTZ 0.11.

Vom Betrieb ausgehende Emmissionen dürfen zu den angrenzenden allgemeinen Wohn-0.11.1. gebieten die gesetzlich festgelegten Richtwerte nicht übersteigen.

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

1				
	16.	SONSTIGE PLANZEICHEN		
	16.1.		Bestehende Gebäude mit Satteldach/Flachdach/Pultdach und eingetragener Geschoßzahl I + D = Erdgeschoß und Dachgeschoß	
	16.2.		Bestehende Gebäude mit Satteldach/Flachdach/Pultdach und eingetragener Geschoßzahl II = Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß	
	16.3.	GIS *	Vorhandene befestigte Gemeinschaftsstellplätze und Flächen	
	16.4.		Vorhandene befestigte private Verkehrsflächen innerhalb des Betreibes	
	16.5.		Vorhandene Treppenanlage	
	16.6.	•	Gebäude-Eingang	
	16.7.	ПППГ	Vorhandene und geplante Böschungen	
	16.8.	<b>A</b>	OD km = Ortsdurchfahrtsgrenze	
- 1				

## KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN

17.	KARTENZ	EICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN
17.1.	0 8	Grenzstein
17.2.	0	Katasterfestpunkt
17.3.	~	Flurstücksgrenze
17.4.		Nutzungsartengrenze
17.5.	P	Laubbäume
17.6.	4	Nadelbaum
17.7.	7	Mast für Hochspannungsleitungen
17.8.	AIII	Grünland
17.9.	0.0	Unland
17.10.		Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
17.11.		Nebengebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
17.12.	<u>1234</u> 5	Flurstücksnummern
17.13.	1,0 m 	Höhenschichtlinien